



EINLEITENDE WORTE

Dem französischen *Europäischen und Internationalen Verbindungszentrum des Sozialschutzes* **CLEISS** obliegt aufgrund des Artikels R 767-2 des französischen Sozialversicherungsgesetzes in Frankreich die Aufgabe, statistische und buchhalterische Daten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, internationalen Sozialversicherungsabkommen und anderen Koordinierungsübereinkünften zu sammeln und Jahresberichte zu sämtlichen diesbezüglichen internationalen Geldtransfers zu verfassen.

Das französische Verbindungszentrum Cleiss führt solche Geldtransfers teils selbst durch, teils erfasst es nur statistisch diesbezügliche Daten, die ihm von Einrichtungen der Sozial-, Arbeitslosen- und Zusatzrentenversicherung geliefert werden.

Zweck der europäischen Verordnungen und der internationalen Sozialversicherungsabkommen ist es, die Koordinierung der Sozialschutzsysteme zweier oder mehrerer Länder zu ermöglichen und die transnationale Mobilität der Menschen konkret zu erleichtern, indem sie für diejenigen, die von einem Rechtssystem in eine anderes wechseln, eine gewisse Kontinuität des sozialen Schutzes zu gewährleisten.

➤ WELCHE LÄNDER SIND BETROFFEN?

Um die Mobilität zu erleichtern, verfügen Frankreich und Europa über einen internationalen Rechtsrahmen:

■ **Die europäischen Verordnungen 883/2004 und 987/2009**, die für die Mitglieder der europäischen Union sowie seit dem 1. Juni 2012 auch für die drei Mitglieder des EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) und seit dem 1. April 2012 auch für die Schweiz gelten.

■ **Die europäischen Verordnungen 1408/71 und 574/72** galten im Jahre 2012 für Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz bis zur Aufnahme der neuen Verordnungen zu den oben genannten Daten in die Abkommen, die diese Staaten mit den Staaten der Europäischen Union verbinden.

■ **35 bilaterale Abkommen** zwischen Frankreich und bestimmten größtenteils außereuropäischen Partnerländern.

■ **4 Koordinierungserlässe** für die Überseegebiete Mayotte, Neukaledonien, Französisch-Polynesien und Saint Pierre und Miquelon.

➤ WELCHE PERSONEN SIND VON DIESEN TEXTEN BETROFFEN?

Was die EU, den EWR und die Schweiz sowie die betroffenen Überseegebiete anbelangt, so ist Rahmen, derer, denen die Bestimmungen zugute kommen, sehr weit. Sie finden

auf **alle Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie auf ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen Anwendung.**

Was die bilateralen Abkommen und die Koordinierungserlässe angeht, so ist die Anwendung meist **auf die Staatsangehörigen der beiden Staaten beschränkt**, die eine berufliche Tätigkeit im jeweils anderen Land ausüben oder ausgeübt haben.

Das Jahr 2012 zeichnete sich dadurch aus, dass die europäischen Verordnungen 883/2004 und 987/2009 nunmehr auch seit dem 1. April 2012 für die drei Staaten des EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) und seit dem 1. Juni 2012 für die Schweiz gelten.

➤ DER BERICHT LIEGT WIE IM VORJAHR IN ZWEI VERSIONEN VOR:

■ Eine **vollständige Version** (Gesamtdaten für alle Risiken sowie genaue Angaben pro Land und pro Versicherungszweig, exportierbare Daten als Exceldateien). Diese Version steht als **Download auf der Webseite des Cleiss** zur Verfügung.

■ Eine **Zusammenfassung** als Broschüre mit denselben Informationen, aber ohne die Einzelheiten zu den verschiedenen Ländern und Versicherungszweigen.

➤ NEURUNGEN IM BERICHT 2012:

■ Auf Wunsch der Direktion des Sozialschutzes (DSS) werden nunmehr bei den verschiedenen Zweigen des französischen Sozialsystems die genauen Daten zu den Ländern, mit denen keinerlei Abkommen besteht, angefragt.

Da diese Daten jedoch nicht für alle Versicherungszweige zur Verfügung stehen, sind die für das Jahr 2012 eingeholten Daten unvollständig. Sie sind daher auch dieses Jahr nicht pro Land sondern nur allgemein unter der Rubrik „Länder ohne Abkommen“ aufgeführt. Jedoch werden diese Daten auf Anfrage (defs@cleiss.fr) jederzeit gerne zugesandt (siehe Abschnitt 3 – Renten, Beihilfen - Länder ohne Abkommen)

Auf manchen Seiten wird der Leser durch das Icon darauf hingewiesen, dass zu den Informationen eine detaillierte Auflistung pro Land und pro Versicherungsweise durch Anklicken abgerufen werden kann.



Das Icon weist darauf hin, dass die Tabelle der interaktiven Version identisch auch als Exceldatei zur Verfügung steht.



➔ **BESUCHEN SIE FÜR WEITERE INFORMATION DIE [WEBSEITE](#) DES CLEISS.**





➤ DARSTELLUNG

Der statistische Bericht zum Rechnungsjahr 2012 ist in sieben Teile gegliedert:

■ **Medizinische Behandlungen und Kontrollen** (im Jahr 2012 erstattete Forderungen und Verbindlichkeiten), **Geldleistungen der Kranken-, Mutter-/Vaterschafts- und Arbeitsunfall/Berufskrankheitsversicherungen**, die von Frankreich im Namen eines anderen Landes ausgezahlt werden

■ **Familienbeihilfen**

■ **Arbeitsunfall- und Berufskrankheitsrenten, Erwerbsunfähigkeits- und Altersrenten, Witwen- und Witwerbeihilfen, Sterbegelder, Zusatzrenten**

■ **Arbeitslosenversicherung**

■ **Anwendbare Rechtstexte**

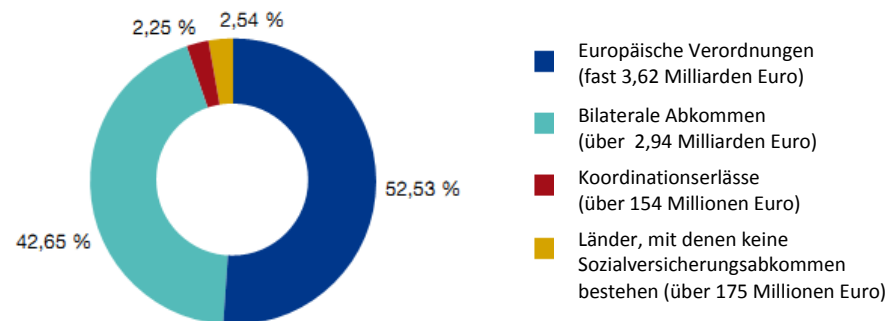
■ **Geldflüsse zwischen Frankreich und dem Ausland** (statistische Daten unserer wichtigsten europäischen Partner zu Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten)

■ **Migrationflüsse**

➤ EINIGE SCHLÜSSELZAHLEN

Aus der Aufgliederung der Zahlungen geht hervor, dass im Jahr 2012 ein Betrag von 6,89 Milliarden Euros von Frankreich in Anwendung europäischer Verordnungen und internationaler Abkommen zur sozialen Absicherung und zu Zusatzrenten ausgezahlt wurde, gegenüber 6,59 Milliarden Euro im Jahr 2011, was eine Steigerung von 4,55 %, bzw. fast 300 Millionen Euro bedeutet. Die Steigerung erklärt sich im Wesentlichen durch Steigerungen in den Bereichen Medizinische Behandlungen (+ 176 Millionen Euro) und Altersrenten (+ 151 Millionen Euro).

➤ AUFGLIEDERUNG DER VON FRANKREICH 2012 GETÄTIGTEN ZAHLUNGEN*



* nicht aufgegliederte Daten: 0,04% = mehr als 2,63 Millionen Euro

Diese geografische Aufteilung ist fast identisch mit der der Vorjahre.

Auf den folgenden Seiten finden sich Einzelheiten zu diesen Zahlungen aufgegliedert nach Art der Leistungen und ihre Entwicklung in den letzten zehn Jahren seit 2003. Eine zusammenfassende Tabelle (nächste Seite) zeigt alle aufgrund europäischer Verordnungen und internationaler Abkommen im Bereich der Sozialversicherung geleisteten Zahlungen einschließlich der Zahlungen der Zusatzrentenversicherungen.

Hinweis: Die in vorliegendem Bericht enthaltenen Daten wurden vom CLEISS bei den verschiedenen Zweigen und Einrichtungen des französischen Sozialschutzsystems eingeholt. Letztere sind für die Richtigkeit der von ihnen übermittelten Daten verantwortlich. Die Gesamtheit der eingeholten Daten wurde vom CLEISS qualitativen und quantitativen Kontrollen unterworfen, um dem Leser möglichst zuverlässige Daten darzubieten.

